

## VII

### **EntschlieÙung über den Status der Richter des Verwaltungsgerichts der Internationalen Arbeitsorganisation**

(angenommen am 17. Juni 2019)

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die im Juni 2019 zu ihrer 108. Tagung zusammengetreten ist,

es für wünschenswert haltend, die in Artikel VI, Paragraph 19 des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen aufgeführten Vorrechte und Befreiungen auf die Richter des Verwaltungsgerichts der Internationalen Arbeitsorganisation auszuweiten;

feststellend, dass die Vorrechte und Befreiungen der Richter des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Revisionsgerichts der Vereinten Nationen mit der Resolution A/RES/70/112 der Generalversammlung der Vereinten Nationen harmonisiert wurden, sodass die Richter beider Gerichte als Amtsträger gelten, die nicht Sekretariatsbedienstete sind;

es für angebracht haltend, den Status der Richter des Verwaltungsgerichts der Internationalen Arbeitsorganisation an den der Richter des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Revisionsgerichts der Vereinten Nationen anzugleichen;

beschließt, dass die Richter des Verwaltungsgerichts der Internationalen Arbeitsorganisation als Amtsträger im Dienst der Organisation gelten, die nicht Bedienstete des Amtes sind, und somit die in Artikel VI, Paragraph 19 des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen genannten Vorrechte und Befreiungen genießen;

beschließt, das Statut des Verwaltungsgerichts durch Einfügung eines zweiten Satzes in Artikel III, Absatz 1 mit folgendem Wortlaut zu ändern:

„Die Richter gelten als Amtsträger der Internationalen Arbeitsorganisation im Sinne des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen, nicht als Bedienstete des Internationalen Arbeitsamtes.“